

Für Franken 121,510 an Werth, in Holz, gesägtes,
rohes und gemeines Flößholz.

770 Zugthierlasten, Bretter, Kalk, Ziegel u. a. m.

23,384 Zentner verschiedener Waaren, wovon

	Zentner.
auf Strecken bis 8 Stunden	12172
„ der Strecke zwischen Basel und Schaff- hausen	3486
„ Strecken über 8 Stunden	7726

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. Juli 1853.)

Die Regierung des Kantons Schwyz macht dem Bundesrathe mit Schreiben vom 9. dieß die Anzeige, daß sie beim Bundesgerichte auf Erhöhung ihres Post-ertragbetrreffnisses klagen werde; worauf der Bundesrath beschlossen hat, der Regierung von Schwyz die Klage-anhebung, beziehungsweise die Anhängigmachung der Sache beim Bundesgerichte binnen der gesetzlichen Frist, nach Art. 6 des Bundesbeschlusses vom 24. Juli 1852 (Amtl. Samml. III. Band, S. 239) anheim zu stellen.

Hinsichtlich der von den Sektionen des Grütlivereins in Genf, Winterthur, Fleurier, Vivis, Murten und Schaffhausen gegen den von der Regierung von Bern unterm 16. Juni v. J. erlassenen Beschluß, betreffend die Auflösung des schweiz. Grütlivereins im Kanton Bern und die Ausweisung der Mitglieder dieses Vereins, welche dem Kantone fremd und in demselben nicht förmlich niedergelassen sind, erhobenen Beschwerden einerseits, und andererseits weil die Regierung von Bern den Bundesbehörden die Kompetenz bestreitet, sich mit diesem Gegenstande zu befassen, hat der Bundesrath beschlossen, bei der h. Bundesversammlung, unter Vorlegung eines sachbezüglichen Berichtes, zu beantragen: sie wolle die Bundesbehörden für kompetent erklären, über die angeführten Beschwerden einzutreten und demgemäß, nach Maßgabe des Beschlusses des h. Nationalrathes vom 7. Juli v. J., den Gegenstand in weitere Behandlung zu nehmen.

(Vom 14. Juli 1853.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die mit dem h. Stande Tessin am 6. d. M. getroffene Uebereinkunft, betreffend die Ablösung des Brückengeldes von Melide Biffone der h. Bundesversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(Vom 15. Juli 1853.)

In Folge der von den beiden gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft (vom Ständerathe am 8. und vom Nationalrathe am 15. d. J.) an den Bundesrath gerichteten Einladung zur Abgabe eines Gutachtens darüber:

„Ob und in welcher Weise eine Sustentation, beziehungsweise eine Quartalsbesoldung an solche eidg. Beamten, resp. ihre Hinterlassenen, zu verabreichen sei, welche während ihrer Amtsdauer durch eine Krankheit für bleibend dienstunfähig geworden und deshalb von ihren Funktionen entlassen werden müssen oder mit Tod abgegangen sind“,

hat der Bundesrath folgenden Vorschlag als Zusatzartikel zum Besoldungsgesetze der h. Bundesversammlung einzureichen beschlossen:

„Es wird dem Bundesrathe überlassen, bei Erledigung von Stellen durch Todes- oder Krankheitsfälle je nach den Umständen zu entscheiden, ob ein Nachgenuß der Besoldung für weitere 3 Monate einzutreten habe.“

(Vom 18. Juli 1853.)

Mit Schreiben vom 16. dieß zeigte die h. Bundesversammlung dem Bundesrathe an, daß sie für das schweiz. Bundesgericht gewählt habe:

- a. den Hrn. Dr. J. J. Rüttimann, von Regensburg, in Zürich, zum Präsidenten;
- b. „ „ Joh. Trog, von Olten, in Basel, zum Vizepräsidenten;
- c. „ „ Nicolas Glaffon, von Bulle, in Freiburg, zum Bundesrichter an die Stelle des demissionirenden Hrn. J. Jolly;
- d. „ „ Karl Styger, von und in Schwyz, zum Ersazmann an die Stelle des demissionirenden Hrn. v. Reding-Viberegg.

Der Bundesrath hat den zwischen Herrn Professor Brunner, Direktor der schweizerischen Telegraphenverwaltung einerseits, und den Abgeordneten der h. Stände Ob- und Nidwalden andererseits am 5. und 6. d. M. unter Vorbehalt der Ratifikation abgeschlossenen Verträgen, betreffend Errichtung von Telegraphen auf den respectiven Kantonsgebieten, die Genehmigung erteilt und zugleich das eidg. Post- und Baudepartement zur Ratifikation der gedachten Verträge, Namens des Bundesrathes, ermächtigt.

Behufs Ausübung der militärischen Gerichtsbarkeit hat der Bundesrath, auf den Antrag des eidg. Militärdepartements, folgenden Beschluß gefaßt:

1) Für die Truppen in der eidg. Militärschule zu Milden wird ein Kriegsgericht aufgestellt.

2) Zu dem Ende sind bezeichnet:

- a. als Grobriichter: Herr Dr. Julius Koch, in Lausanne, Oberstl. im eidg. Justizstab;
- b. als Auditor: Herr Franz Savary, in Freiburg, Hauptmann im eidg. Justizstab.

3) Als Richter werden bezeichnet:

- a. Herr Monachon, Bataillonskommandant, von Peyresson, bei Moudon;
- b. „ Dutoit, Major der Scharfschützen, in Moudon,

und zu Suppleanten:

- a. Herr Bornand, Scharfschützenhauptmann, in St. Croix;
- b. „ Jacquéry, Scharfschützenhauptmann, in Cronay, bei Yverdon.

4) Die dem Gerichte beizugebenden Geschwornen sind, in Anwendung der Artikel 241 und 230 des Gesetzes über die Strafrechtspflege bei den eidg. Truppen vom 27. August 1851, aus 14 Offizieren, 7 Unteroffizieren, 7 Soldaten und Korporalen des Bundesauszugs zu bilden.

5) Die namentliche Bezeichnung und Einberufung dieser Geschwornen auf Begehren des Großrichters wird der Regierung des h. Standes Waadt aufgetragen.

6) Die im Artikel 230, Lemma 2 genannten Offiziere können nicht als Geschworne bezeichnet werden.

7) Die nach Art. 5 ernannten Geschwornen sind im Sinne des Art. 231 u. ff. entweder durch Refusation oder durch das Loos auf die gesetzliche Zahl zu reduzieren.

8) Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

(Vom 20. Juli 1853.)

Da die Verhandlungen mit dem Großherzogthum Baden, betreffend den Anschluß der schweizerischen an die dortseitigen Telegraphenlinien auf dem Wege der Korrespondenz zu keinem ersprießlichen Resultate geführt haben, so beschloß der Bundesrath: es solle zur Vereinnung der erwähnten Angelegenheit ein Sachverständiger nach Karlsruhe abgeordnet und dem großherzoglich badischen Ministerium des Aeußern von dieser Abordnung Kenntniß gegeben werden, mit dem Ersuchen, selb-

nerseits auch einen Delegirten für die Unterhandlung bezeichnen zu wollen.

Auf die von Seite der Regierung des Kantons Wallis mit Schreiben vom 5. dieß gemachte Anzeige, daß sie bereit sei, für die Errichtung einer Telegraphenlinie in ihrem Kanton mit der Eidgenossenschaft in Unterhandlung zu treten, hat der Bundesrath beschlossen, zu diesem Zwecke den Hrn. Professor Brunner, Direktor der schweizerischen Telegraphenverwaltung, als Abgeordneten des Bundes nach Wallis abzusenden.

(Vom 21. Juli 1853.)

Den Wünschen der Einwohnerschaft im Joux-Thale und von St. Croix Rechnung tragend, hat der Bundesrath das eidg. Postdepartement ermächtigt:

- 1) den einspännigen Postdienst zwischen le Brassus und Cossonay bis nach Lausanne auszudehnen;
 - 2) zwischen St. Croix und Yverdon einen zweispännigen Lokalkurs zu erstellen.
-

Das schweizerische Konsulat in New-York machte mit Depesche vom 30. vorigen Monats dem Bundesrathe die Anzeige, daß sich auf dem am 2. Mai d. J. auf den Bahama-Sandbänken gescheiterten Schiffe „William und Mary“ keine Schweizer befunden haben, sondern daß die 80 deutschen Auswanderer, welche außer andern 100 Passagieren auf dem genannten Schiffe sich befanden, Bayern, Badenser und Württemberger gewesen seien, für welche dann nach ihrer Ankunft in New-Orleans 2000 Dollars zusammen gesteuert wurden.

Dem Bundesrathe sind am 18. und 21. dieß Eisenbahnkonzessionsgesuche von den Regierungen der hohen Stände Graubünden und Aargau vorgelegen, und es wurde beschlossen, beide Gesuche der h. Bundesversammlung empfehlend vorzulegen.

Wahlen des Bundesrathes.

Militär:

20. Juli, Herr Wilhelm Molo, von Bellinzona, zum eidg. Stabssekretär.

Postbeamte:

21. Juli, Herr G. Stoll, von Osterfingen, Kantons Schaffhausen, Sekretär der Zürich-Bodensee-bahn-Gesellschaft, zum Kreispostdirektor in Zürich. Jahresgehalt Fr. 3480.
22. Juli, Herr Jakob Spörri, in Niederglatt, zum Posthalter daselbst. Jahresbesoldung Fr. 300.
-

Zum Pulververkäufer ist Herr Jakob Schaufelberger in Uster, Kts. Zürich, patentirt worden.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1853
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.07.1853
Date	
Data	
Seite	78-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 193

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.